

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2006

Nr. 2006/1946

Änderung der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten

1. Erwägungen

Die Steuerverordnung Nr. 13 betr. Abzüge für Berufskosten vom 19. Mai 1987 (BGS 614.159.13; StVo Nr. 13) führt die Bestimmungen von § 33 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG) bezüglich der Berufsauslagen von Unselbständigerwerbenden näher aus. Geregelt sind insbesondere die pauschalen Abzüge für die Fahrtkosten, die auswärtige Verpflegung und für die übrigen Berufskosten. Gemäss konstanter Praxis übernimmt der Kanton Solothurn – wie die anderen Kantone auch – die Abzugspauschalen, wie sie das Eidg. Finanzdepartement für die direkte Bundessteuer jeweils festsetzt. Denn ein kantonaler Alleingang würde den Verwaltungsaufwand (Formulare, Informatik, Veranlagungsverfahren) sowie die Fehleranfälligkeit bei der Veranlagung erhöhen. Zudem ist auch bei den Bürgerinnen und Bürgern kein Verständnis für unterschiedliche Abzüge für Berufskosten zu erwarten.

Das Eidg. Finanzdepartement hat mit Beschluss vom 19. Juni 2006 verschiedene Abzüge für Berufskosten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 angepasst (AS 2006 3247). Erhöht hat es den Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung von bisher Fr. 14.— pro Arbeitstag oder Fr. 3'000.— im Jahr auf Fr. 15.— bzw. Fr. 3'200.—. Besteht die Möglichkeit der Kantinenverpflegung oder vergünstigt der Arbeitgeber die auswärtige Verpflegung auf andere Weise (z.B. Lunch-Checks), beträgt der Abzug wie bis anhin die Hälfte. Die entsprechende Anpassung erfolgt auch beim Abzug für auswärtigen Wochenaufenthalt, der neu Fr. 30.— im Tag oder Fr. 6'400.— im Jahr beträgt, wenn beide Hauptmahlzeiten auswärts eingenommen werden müssen. Angehoben werden zudem die Minimal- und Maximalbeträge des Pauschalabzuges für Berufskosten bei Nebenerwerb auf neu min. Fr. 800.— (bisher Fr. 700.—) und max. Fr. 2'400.— (bisher Fr. 2'200.—). Die Erhöhungen sind aufgrund der Teuerung seit der letzten Anpassung auf das Steuerjahr 2001 berechtigt. Die zugrunde liegenden Berechnungen stützen sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise und die Einkommens- und Verbrauchserhebung des Bundesamtes für Statistik.

Unverändert bleiben die Abzüge für Fahrtkosten mit Privatfahrzeugen. Der Anstieg der Treibstoffpreise seit der letzten Anhebung wird grösstenteils durch tiefere Anschaffungskosten der Vergleichsfahrzeuge kompensiert. Ausserdem sind die Treibstoffkosten in der letzten Zeit wieder deutlich gefallen.

Bei den angehobenen Abzügen fällt einzig der Abzug für auswärtige Verpflegung finanziell ins Gewicht. Die Mindererträge werden für den Kanton jährlich rund 800'000 Franken ausmachen; sie werden erstmals im Rechnungsjahr 2008 wirksam.

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft und gelten damit ab Steuerjahr 2007.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten

RRB Nr. 2006/1946 vom 30. Oktober 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 33, 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 13 betr. Abzüge für Berufskosten vom 19. Mai 1987²⁾ wird wie folgt geändert:

In § 4 werden die Beträge wie folgt geändert:

Absatz 1 Ziffer 1.:	14 Franken	wird ersetzt durch	15 Franken
	3'000 Franken	wird ersetzt durch	3'200 Franken
Absatz 1 Ziffer 2.:	7 Franken	wird ersetzt durch	7,50 Franken
	1'500 Franken	wird ersetzt durch	1'600 Franken
Absatz 2:	9 Franken	wird ersetzt durch	10 Franken
	8 Franken	wird ersetzt durch	10 Franken
	7 Franken	wird ersetzt durch	8 Franken
	20 Franken	wird ersetzt durch	21,50 Franken
Absatz 3:	14 Franken	wird ersetzt durch	15 Franken
	3'000 Franken	wird ersetzt durch	3'200 Franken

In § 5 Absatz 1 Ziffer 1. werden die Beträge wie folgt geändert:

Buchstabe a):	14 Franken	wird ersetzt durch	15 Franken
	28 Franken	wird ersetzt durch	30 Franken
	6'000 Franken	wird ersetzt durch	6'400 Franken
Buchstabe b)	7 Franken	wird ersetzt durch	7,50 Franken
	21 Franken	wird ersetzt durch	22,50 Franken
	4'500 Franken	wird ersetzt durch	4'800 Franken

In § 7 werden die Beträge wie folgt geändert:

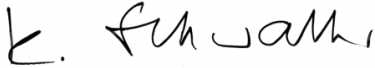
Absatz 1:	700 Franken	wird ersetzt durch	800 Franken (zweimal)
	2'200 Franken	wird ersetzt durch	2'400 Franken

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 90, 865 (BGS 614.159.13).

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 133 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Januar 2007.

Verteiler Verordnung

Steueramt (150)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Veranlagungsbehörden (140)
Staatssteuerregisterführer (125)
Kant. Steuergericht (12)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)